

3. 106. a (3) ad Nr. 3333.
K u n d m a c h u n g.

Die Betriebsdirection der südlichen Staats-eisenbahn zu Graz beabsichtigt ihren Bedarf an Wagenbau-, Werk-, dann harten und weichen Nuthölzern für die 3 Jahre 1852, 1853 und 1854 im Wege einer Lieferungsverhandlung zu decken.

Diejenigen, welche hiebei sich betheiligen wollen, werden aufgefordert, ihre diesfälligen

- a. behaute Brustbäume 4' und 9 1/2' lang, 8" im Gevierten, aus Eschen, Rothrusten oder Eichen.
- b. behaute Kippstöcke (auf 1" gebogen, 6' lang, 11" breit, 10" dick von Eichen.
- c. Pfosten 2" dick, 7', 8', 14', 15', 16', 17' lang,
- d. dto 2 1/2" dick, detto dto
- e. dto 3" dto, detto dto
- f. dto 3 1/2" dto, detto dto
- g. dto 4" dto, detto dto
- h. dto 4 1/2" dto, detto dto
- i. dto 5" dto, detto dto
- k. dto 3 Klafter lang, 4" dick, 12" breit von Lärchenholz.
- l. dto 2 1/2" dto " 2" " 12" " " "
- m. dto 3" dto " 2" " 12" " " "
- n. dto 2 1/2" dto " 4" " 12" " " "
- o. dto 3" dto " 4" " 12" " " "
- p. Locomotiv-Verchalungslatten 18' lang, 2 1/4" breit, 1 3/4" dick von Lärchenholz.
- q. detto detto 18' dto 2 1/4" dto 1 3/4" dick von Fichten- d. Tannenb.
- r. Behaute Langbäume 6° lang, 8" im Gevierten von Fichten- oder Tannenholz.
- s. dto dto 5°-2' lang, 8" im Gevierten von Fichten- oder Tannenholz.
- t. dto dto 5° lang, 8" im Gevierten von Fichten- oder Tannenholz.
- u. Fichtene Pfosten 3° lang, 3" dick, 10"-12" breit
- v. dto dto 3° " 2" " 10"-12" "
- w. dto Laden 3° " 1 3/4" " 10"-12" "
- x. dto dto 3° " 1 1/2" " 10"-12" "
- y. dto dto 3° " 1 1/4" " 10"-12" "
- z. dto dto 3° " 1" " 10"-12" "
- aa. dto dto 3° " 3/4" " 10" "
- bb. dto dto 2° " 1/2" " 10" "
- cc. buchene Laden 2° " 1" " 10" "
- dd. lindene Laden 2° " 1/2" " 10" "

Anbote schriftlich (auf einen Stämpelbogen von — fl. 15 Kr.) längstens bis 25. März 1852, Mittags 12 Uhr, bei der gefertigten Betriebsdirection im versiegelten Zustande und mit der Aufschrift von Außen:

„Offert zur Lieferung von Nuth- und Werkhölzern“ einzubringen.

Die Holzgattungen, welche benöthiget werden, sind folgende:

9" bis 24" breit, von Eschen, Rothrusten- oder Eichenholz.

von Buchenholz.

ein Drittheil hievon kann auch zwei Klafter lang seyn.

ner Weißbuchen und Lindenhölzer, welche nicht aus schlankgewachsenen Stämmen erzeugt sind, werden nicht angenommen, sondern zurückgewiesen.

Die weichen 1/2", 3/4" und 1" dicken Bretter müssen unbedingt aus Fichtenholz seyn; jene aus Tannen werden nicht angenommen.

6) Die Einlieferung kann bei angebotenen kleinern Parthien sogleich vollständig, bei größeren Lieferungen aber im Verlaufe der Jahre 1852, 1853 und 1854 parthienweise geschehen; jedoch wird bedungen, daß (bei größeren Lieferungen) wenigstens ein Drittheil des Gesamtquantums noch im Laufe des Jahres 1852 abgestellt, und zwar, daß mit dieser Abstellung längstens 8 Wochen nach erfolgter Verständigung von der Annahme des gemachten Angebotes begonnen, und mit derselben in Zwischenräumen von 8 zu 8 Wochen fortgeföhren werde.

In den beiden Jahren 1853 und 1854 kann die Ablieferung in vierteljährigen oder halbjährigen Zwischenräumen erfolgen.

6) Die Abstellung der Hölzer kann an jedem beliebigen Stationsplatze der südlichen Staats-eisenbahn geschehen, jedoch ist der Stationsplatz, an welchem die Einlieferung geschehen will, in dem Offerte genau zu bezeichnen.

Die Uebernahme geschieht nach erfolgter Anzeige über die bewirkte Bestellung einer Parthie Hölzer durch eigends hiezu beorderte Uebernahme-Commissäre; diese werden dem Herrn Lieferanten über das gut befundene Material einen Uebernahme-schein behändigen.

7) Gegen Weibringung dieses Uebernahme-scheines wird die Zahlung des entfallenden

Geldbetrages auf Grund einer von der hiesigen Rechnungsabtheilung vorzunehmenden ziffermäßigen Liquidirung gegen classenmäßig gekämpelte Quittung sogleich aus der hiesigen Directionscasse geleistet.

8) Der Betriebs-Direction soll es frei stehen, eingebrachte Offerte auch nur theilweise, das heißt, in Bezug auf einzelne zuzugende Gattungen, oder gewisse Mengen einzelner Gattungen zu benützen, und andere, in demselben Offerte angebotene Gattungen ganz unbeachtet zu lassen.

9) In Bezug auf Anbote zu größeren Lieferungen, nämlich auf solche, wo das angebotene Holzquantum nach den angegebenen Preisen auf einen Geldwerth von mehr als 500 fl. sich beläuft, kommt noch Folgendes zu beachten:

a. Dem Offerte muß ein Badium im 5procentigen Betrage von der für das gesammte angebotene Holz entfallenden Kosten-summe angeschlossen seyn;

b. dieses Badium wird im Falle der Genehmigung des Offertes hieramts zurück-behalten und bleibt als Caution bis zur vollständig effectuirtten Lieferung in der Directionscasse erliegen. Jene Badien, welche Offerten zuliegen, die nicht genehmiget werden, können sogleich zurück-erhoben werden;

c. nach erfolgter Genehmigung des Angebotes wird über solche größere Lieferungen ein förmlicher Vertrag in zweifacher Ausfertigung abgeschlossen, wovon ein Exemplar auf Kosten des Ersehers mit dem scalamäßigen Stämpel belegt wird; das zweite (ungestämpelte) Exemplar wird dem Herrn Erseher behändigen;

d. die Genehmigung dieser Anbote ist dem hohen k. k. Handelsministerium vorbehalten.

10) In Bezug auf die Bestellung der Badien und Cautionen wird bemerkt, daß dieselbe entweder mittelst baren Geldes, oder mittelst k. k. Staatspapieren, oder mittelst einer, Pupillarsicherheit gewährenden, Saz-urkunde geschehen kann.

Die k. k. Staatspapiere werden nur nach ihrem, dem leztvorausgegangenen Tagescursse entsprechenden Werthe, die Loose der Staatsverloosungs-Anlehen aus den Jahren 1834 und 1839 aber nur nach ihrem Nennwerthe angenommen.

Die Preisangebote für die oben sub Lit. a bis einschließig o aufgeführten Hölzer sind nach dem Kubikschuh, die Preisangebote für die Latten Lit. p und q für jedes einzelne Stück, die Preisangebote für alle übrigen Holzgattungen aber nach der Currentklafter zu machen.

Von der k. k. Betriebs-Direction der südlichen Staats-eisenbahn.

Graz am 18. Februar 1852.

3. 116. a (2)

Nr. 1635

C o n c u r s - K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. m. schl. Finanz-Landes-Direction sind zwei Kanzlei-Assistentenposten mit dem Jahresgehälte von Dreihundert Gulden in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Dienststellen, oder um die hiedurch in Erledigung kommenden Kanzlei-Assistentenstellen bei einer Bezirks-Verwaltung, mit dem Gehälte von 300 fl. oder 250 fl., haben ihre mit den vorgeschriebenen Nachweisungen versehenen Gesuche längstens bis 6. März 1852 im vorgeschriebenen Dienstwege bei der Finanz-Landes-Direction einzubringen, und in diesen Gesuchen anzugeben, ob

Es steht Jedermann frei, von den hier angeführten Holzgattungen jede beliebige, auch noch so große Menge zu offeriren; aber auch Anbote auf kleinere Parthien von jeder der einzelnen Gattungen werden, wenn die Qualität und die Preise zuzugend sind, beachtet und nach Umständen angenommen werden.

Die Lieferungsbedingungen sind folgende:

- 1) sämtliche Hölzer müssen aus trockenen, außer der Saftzeit, in den Monaten December, Jänner und Februar geschlagenen Stämmen erzeugt seyn.
- 2) Sämtliche Hölzer müssen vollkommen gesund, geradsaserig, ohne Splint und Risse seyn, und dürfen keine faulen Aeste oder morsche Stellen haben.
- 3) Pfosten und Laden, welche im gesäumten Zustande zu liefern kommen (nämlich alle weichen Gattungen und jene von Lärchenholz) dürfen keine Baumwalzen haben, und müssen rein und rechtwinklich geschnitten seyn; die bezimmerten Hölzer müssen durchgehends scharfkantig, gleich und rechtwinklich seyn.

Geschnittene starke vierkantige Hölzer müssen vom Kern geschnitten seyn.

Bei Pfosten, welche ungesäumt abgeliefert werden können, nämlich bei Eschen, Rusten, Eichen, Buchen, Linden, wird die Baumwalze bei Ausmittlung des Kubikmaßes ihrer ganzen Breite nach abgeschlagen, und für diesen abgeschlagenen Theil gar keine Vergütung geleistet.

- 4) Die aus überständigem oder abgestorbenem Gehölze erzeugten Bretter, Pfosten oder andere Werkhölzer werden vor der Uebernahme unbedingt ausgeschlossen.

Auch die im trockenen Boden gewachsenen, oder rothbrüchigen Eichenhölzer, dann Rothbuchen-Hölzer mit rothem Kern, fer-

und mit welchen Beamten der Finanz-Landes-Direction oder der ihr unterstehenden Bezirks-Verwaltungen verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. m. schl. Finanz-Landes-Direction. Brünn am 6. Februar 1852.

3. 117. a (2) Nr. 1634.

Concurs-Kundmachung.

Im Bereiche der ungarischen Finanz-Landes-Direction sind mehrere Concipisten-Stellen mit dem Jahresgehälte von 700 fl., und im Falle einer graduellen Vorrückung von 600 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche, unter Nachweisung ihres Alters, der zurückgelegten juridisch-politischen Studien, ihrer Sprachkenntnisse, dann ihrer bisherigen Verwendung längstens bis 10. Februar l. J. im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Finanz-Landes-Direction in Ofen zu leiten.

Ofen am 10. Jänner 1852.

Z. 115. a (1) Nr. 1861-232.

IMPERIALE REGIA PREFETTURA DELLE FINANZE PER LA LOMBARDIA. Avviso di Concorso.

Essendo a conferirsi nelle Provincie Lombarde un posto di Intendente Provinciale delle Finanze col soldo annuo di fior. 2000 oltre l' alloggio, ed in via di risulta un posto simile col soldo di 1800 ovvero di 1600 fiorini, parimente oltre l' alloggio, se ne dichiara aperto il concorso a tutto il giorno 10 del p. v. mese di marzo, entro il qual termine dovranno gli aspiranti presentare o far pervenire a questa Prefettura, col mezzo delle Autorità da cui dipendono le documentate loro domande, colla dichiarazione se ed in qual grado di parentela o di affinità si trovassero con taluno degl' Impiegati Camerali o di Finanza in Lombardia.

Milano, il 4 febbrajo 1852.

3. 109. a (2) Nr. 1593.

Im Bereiche der k. k. dalmat. Finanz-Landes-Direction sind sechs Adjuten jährlicher Dreihundert Gulden für Concepts-Practikanten zu verleihen, wofür der Concurs bis 10. März 1852 eröffnet wird.

Die Bewerber haben ihre diesfälligen Gesuche hierorts binnen der bezeichneten Frist im Wege ihrer vorgesetzten Behörde einzubringen, und sich darin über die zurückgelegten juridisch-politischen Studien, über die mit gutem Erfolge abgelegten Staatsprüfungen, ihre bisherige Dienstleistung und über ihre tadellose Moralität auszuweisen.

Bewerber, welche nebst der Kenntniß der deutschen auch die der italienischen Sprache besitzen, werden vorzugsweise berücksichtigt werden.

Jenen Concepts-Practikanten, welche aus anderen Provinzen in den Finanzdienst innerhalb des Bereiches dieser Finanz-Landes-Direction übertreten wollen, wird die Vergütung der normalmäßigen Reisekosten zugesichert.

Von der k. k. k. dalmat. Finanz-Landes-Direction.

Triest am 20. Jänner 1852.

3. 110 a (3) Nr. 1594.

Concurs-Kundmachung.

Bei der k. k. dalmat. Finanz-Landes-Direction ist die Stelle eines Finanz-Secretärs mit dem Gehälte von 1400 fl. und dem Quartiergehalte von 100 fl. in Erledigung gekommen.

Für diesen Dienstposten, und wenn im Falle der Vorrückung eine Secretärs-Stelle mit dem Gehälte von 1200 fl. und dem Quartiergehalte von 100 fl., oder in Folge dieser Besetzung eine Cameral-Bezirks-Commissärs-Stelle mit dem Gehälte von 900, dann 800 fl. in Erledigung kommen sollte, für die ebengedachten Dienstposten wird der Concurs bis Ende Februar 1852 ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienstposten haben, nebst den übrigen Erfordernissen, ihre Eignung für den höheren Verwaltungsdienst im Finanzfache und

die vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache nachzuweisen.

Die Bewerbungsgesuche sind im ordentlichen Dienstwege beim Präsidium der k. k. k. dalmat. Finanz-Landes-Direction einzubringen. Vom Präsidium der k. k. k. dalmat. Finanz-Landes-Direction.

Triest am 28. Jänner 1852.

3. 255. (1) Nr. 1779.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach, I. Section wird bekannt gegeben, daß am 18. März und am 1. April d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags, am Hauptplatze im Hause Nr. 312 im 2. Stockwerke die öffentliche Feilbietung beweglicher Sachen Statt finden wird.

Wovon an Kauflustige mit dem Anhange die Bestätigung geschieht, daß die Fahrnisse bei der ersten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert pr. 103 fl. 11 kr., bei der zweiten aber auch unter demselben werden hintangegeben werden. Laibach am 23. Februar 1852.

3. 236. (1) Nr. 4834.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte I. Classe zu Eschernembi wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Marko Kobbe in die executive Feilbietung der, dem Marko Panian gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Pölland sub Recif. Nr. 285, Tom. IV, Fol. 31 vorkommenden, gerichtlich auf 936 fl. 40 kr. geschätzten behauften Halbhuben in Schöpfenlag, pecto. schuldigen 130 fl. e. s. c. gewilliget, und hiezu die Tagsatzungen auf den 20. März, 23. April und 21. Mai 1852, jedesmal früh 9 Uhr loco der Realität mit dem Anhange angeordnet werden, daß die Realität nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswert hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können täglich hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Eschernembi am 26. December 1851.

3. 241. (2) Nr. 4816.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Eschernembi wird dem abwesenden Herrn Michael Gorsche von Prast bei Weinig durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht:

Es habe wider ihn der Johann Kuppe von Gottsche eine Klage zur Darthung seines Anspruchs auf dem bei diesem Gerichte depositirten Reste pr. 61 fl. von dem durch die executive Veräußerung des, dem Georg Benetizh von Dgulin gehörigen Weingartens in Klanzberg erzielten Reistbrote angebracht, worüber die Tagsatzung zur summarischen Verhandlung reassumando auf den 10. Mai 1852 Vormittags 9 Uhr mit dem Anhange des § 18 der a. h. Entschließung von 18. Decober 1845 angeordnet wurde.

Das Gericht, dem der Ort des Aufenthalts des Beklagten unbekannt ist, und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sein könnte, hat auf seine Gefahr und Unkosten den hiesigen Realitätenbesitzer Herrn Johann Klubig als Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblände bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Derselbe wird daher durch dieses Edict zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder seinem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder aber sich selbst einen andern Schwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt in alle rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, widrigenfalls er sich sonst die aus seiner Versäumniß entstehenden Folgen selbst zuschreiben haben wird.

Eschernembi am 23. December 1851.

3. 250. (2) ad Nr. 6925.

Edict.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gemacht, daß in der Executionsache des Herrn Franz Milauz von Kaltenfeld, wider Mathias und Agnes Pellan von ebendort, wegen aus dem w. ä. Vergleiche vom 16. Juli 1845 schuldiger 162 fl. 5 kr. e. s. c., die executive Feilbietung der laut Schätzungsprotocoll vom Bescheid 31. Juli 1851, 3. 4569, auf 2058 fl. 40 kr. bewerteten 3/4 Hube in Kaltenfeld bewilliget, und deren Vornahme auf den 10. Februar, den 10. März und den 13 April 1852, jedesmal um 10 — 12 Uhr früh im Orte der Realität mit dem Anhange anberaumt worden sey, daß die Realität bei dem 3. Termine auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, die Licitationsbedingungen, unter welchen sich die Verbindlichkeit zum Erlage des Badiums von 205 fl. befindet, dann das

Schätzungsprotocoll können in den Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

Uebrigens ist zur Empfangnahme der Feilbietungsrubrik, so wie der übrigen in dieser Executionsache ergehenden Erledigungen für die unbekanntem Rechtsnachfolger der verstorbenen Agnes Pellan, Herr Mathias Milauz von Kaltenfeld als Curator ad actum bestellt worden, wovon die Rechtsnachfolger zur allfälligen eigenen Wahrung ihrer Rechte verständiget werden.

Planina am 16. December 1851.

Nr. 1494.

Nachdem beim 1. Termine kein Anbot erfolgte, werden die weitem Termine am 10. März und 13. April l. J. vor sich gehen.

K. k. Bezirksgericht in Planina den 11. Februar 1852.

3. 214. (3) Nr. 6121.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg wird den unbekannt wo befindlichen Matthäus Straß, Georg Boschitsch, Jacob Lasser, Margaretha Sipouschka, Martin Bernaloga, erinnert: Es habe Herr Jos. Boschitsch aus Kolovrath, wider sie die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der, auf seiner im Grundbuche des frühern Graf Lamberg'schen Canonikates zu Laibach sub Urb. Nr. 15, Recif. Nr. 72, sub pag. 175 vorkommenden, zu Kolovrath, P. 3. 10 liegenden Realität haftenden Sapposten als:

- a) unterm 8. Juni 1803, Skrahe Matthäus, mit dem Schuldbriefe ddo. 7. Juni 1803, pr. 300 fl.;
- b) unterm 28. August der nämliche, mit dem Heirathsbriefe ddo. 10. August 1800, der nämliche mit dem Heirathsbriefe ddo. 3. Februar 1784;
- c) unterm 9. Februar 1801, Boschitsch Georg, mit dem Verfahrungs-Protocoll ddo. 16. October 1800, pr. 15 fl. 15 kr.;
- d) unterm 14. Juni 1803, Lasser Jacob von Perolle, mit dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 14. Juni 1803, pr. 17 Kronen, à 17 Zehner;
- e) unterm 28. December 1803, Sipouschka Margaretha, mit dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 15. November 1803, mit 13 Kronen;
- f) unterm 11. März 1816, Bernaloga Martin, mit dem Pachtvertrage ddo. 25. Jänner 1816.

Da diesem Gerichte der Aufenthaltsort der Beklagten nicht bekannt ist, so hat man auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Franz Pirkovich von Kolovrath als Curator bestellt, und die diesfällige Verhandlungstagung auf den 11. Mai l. J. Vormittags um 9 Uhr bei diesem Gerichte angeordnet.

Dessen werden die Beklagten und deren allfällige Rechtsnachfolger zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls rechtzeitig erscheinen, oder inzwischem dem bestellten Vertreter die erforderlichen Beweise zukommen machen, oder einen andern Schwalter bestellen, widrigens mit dem bestellten Curator verhandelt werden würde, und sie sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuschreiben haben werden.

Wartenberg am 15. December 1851.

3. 244. (3) Nr. 940.

Edict.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Laibach haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des, den 14. Jänner 1852 verstorbenen Ignaz Jossenko, Hüblers in Golverh Haus-Nr. 3, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 27. März l. J. früh um 10 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihre Anmelungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 19. Februar 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:

Levitichnig.

3. 243. (3) Nr. 938.

Edict.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Laibach haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des, den 16. November 1851 verstorbenen Paul Machoune, Hüblers von Zerovskiverh Hs. Nr. 8, eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 27. März l. J. um 9 Uhr früh zu erscheinen, oder bis dahin ihre Anmelungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 19. Februar 1852.

Der k. k. Bez.-Richter:

Levitichnig.